

Benutzungssatzung für die Musikschule „Heinrich Schütz“ Gera

Bezeichnung, Rechtsgrundlage	Stadtrats- beschluss vom (Nr., Datum)	Ausfertigung vom (Datum)	Bekanntmachung (Nr., Datum)	Inkrafttreten	Änderungen
Satzung der Musik- schule „Heinrich Schütz“, §§ 19, 20 ThürKO (GVBl.S.177) und §§10	43/2000 vom 13.04.2000	18.05.2000	21/2000 vom 27.05.2000	28.05.2000	Beschluss 110/93 vom 01.07.1993 tritt außer Kraft.
1. Änderungssatzung	43/2000, 1. Erg. vom 25.04.2002	22.05.2002	22/2002 vom 31.05.2002	01.06.2002	Neufassung der Satzung
2. Änderungssatzung	43/2000, 2. Erg. vom 26.06.2008	10.07.2008	29/2008 vom 18.07.2007	01.07.2008	Änderung § 9 (1)
Satzung § 20 (2) Nr. 1 Thür- KO	32/2011 vom 06.05.2011	09.06.2011	24/2011 vom 17.6.2011	01.08.2011	Neufassung der Satzung Außerkräfttreten der Satzung vom 18.5.2002 i.d.F. der 2. Änderungssatzung vom 10.7.2008
1. Änderungssatzung § 20 (2) Nr. 1 Thür- KO	32/2011, 1. Erg. vom 12.07.2012	25.07.2012	32/2012 vom 08.08.2012	09.08.2012 (Tag nach Be- kanntmachung)	Änderung des § 8 (6)

aktueller Stand:

10.08.2012

Benutzungssatzung für die Musikschule „Heinrich Schütz“ Gera

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Gera betreibt als öffentliche Bildungseinrichtung die Musikschule „Heinrich Schütz“, nachfolgend Musikschule genannt.
- (2) Aufgabe der Musikschule ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene unabhängig von ihrer sozialen und kulturellen Herkunft unter Berücksichtigung der Entwicklungsfähigkeit an die Musik heranzuführen sowie ihre Interessen und Begabungen zu fördern. Sie unterstützt die Vorbereitung auf eine künstlerische Berufsausbildung.
- (3) Der Unterricht wird in den vom Träger für die Musikschule zur Verfügung gestellten Räumen erteilt. Unterricht in Grundfächern und in Sonderformen kann auch in anderen Einrichtungen (z. B. Schulen, Kindertagesstätten) stattfinden.
- (4) Öffentliche Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen gehören zu den Aufgaben der Musikschule.

§ 2 Ziele und Aufgaben der Schule

- (1) Die vom Verband deutscher Musikschulen (VdM) herausgegebenen Richtlinien sind für Ziel und Inhalt der musikalischen Ausbildung bestimmend.
- (2) Grundlage für den Unterricht sind die vom VdM herausgegebenen Rahmenlehrpläne. Die Unterrichtsgestaltung wird von der Lehrkraft bestimmt.
- (3) Die Musikschule arbeitet eng mit erziehenden, bildenden und kulturellen Einrichtungen zusammen.

§ 3 Unterricht

- (1) Der Schüler ist verpflichtet, den Unterricht regelmäßig zu besuchen.
- (2) Der Unterricht wird als Einzel-, Partner-, Gruppen-, Kurs- und Klassenunterricht erteilt.

Folgende Unterrichtszeiten werden angeboten:

- Grundfach 45 Minuten/pro Woche
 - Hauptfach 30 und 45 Minuten/Woche im Einzel- und Partnerunterricht
45 Minuten/Woche im Gruppenunterricht
 - Ergänzungs- und Ensemblefächer 45 Minuten/Woche
 - Tanzunterricht 45 und 60 Minuten/Woche
 - Kurse nach Sonderformen entsprechend der vertraglichen Vereinbarung
- (3) Die Mitwirkung des Schülers an Veranstaltungen und Konzerten der Musikschule ist Teil des Unterrichts.
 - (4) Am Ende eines Unterrichtsjahres wird auf Antrag dem Schüler die Teilnahme am Unterricht bzw. sein derzeitiger Ausbildungsstand bescheinigt.

§ 4 Ensemble- und Ergänzungsfächer

- (1) Ensemblefächer sind der Unterricht in der Gemeinschaft, wie Orchester und Chor.
- (2) Ergänzungsfächer sind der Unterricht als Grundlagenausbildung, wie Musiktheorie und Gehörbildung.

§ 5 Leitung

- (1) An der Musikschule ist ein Leiter/eine Leiterin tätig. Der Leiter/Die Leiterin führt die Schule nach innen und vertritt sie nach außen.
- (2) Dem Leiter/der Leiterin obliegen insbesondere:
 - die Erarbeitung von Vorschlägen zu Planstellen und deren Besetzung
 - die Erarbeitung des Haushaltsplanentwurfs und die Haushaltsdurchführung der Musikschule
 - die Verantwortung für die Erfüllung aller schulischen Aufgaben und die Einhaltung der Satzung
 - das Einstellen von Honorarkräften
 - die Weiterbildung der Lehrkräfte

§ 6 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Unterrichtsteilnahme und die Nutzung von Instrumenten der Musikschule begründen ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) Der Unterricht und die Instrumentennutzung der Musikschule sind gebührenpflichtig.

§ 7 Schuljahr

Ein Schuljahr beginnt jeweils zum 1. August des laufenden Jahres und endet zum 31. Juli des folgenden Jahres. Unterrichtstage und Ferienzeiten richten sich nach den Vorgaben des für das Thüringer Schulwesen zuständigen Fachministeriums.

§ 8 Anmeldung, Aufnahme und Beendigung

- (1) Anmeldungen sind Anträge auf Teilnahme am Unterricht, sie sind jederzeit möglich.
- (2) Mit dem Antrag auf Teilnahme am Unterricht erkennt der Schüler als Antragsteller, bei Minderjährigen auch dessen Sorgeberechtigter, die Satzungen der Musikschule an.
- (3) Mit Abschluss des Unterrichtsvertrages erfolgt die Zuweisung der Schüler an die Lehrkräfte durch die Musikschule, vertreten durch den Leiter/ Leiterin.

- (4) Jeder Schüler, bei Minderjährigen dessen Sorgeberechtigter, hat mit dem Aufnahmeantrag vorzulegen:
- die Schülerangaben (Vorname, Name, Wohnanschrift, Geburtsdatum), bei Minderjährigen zusätzlich die Angaben des oder der Sorgeberechtigten;
 - Unterlagen, die eine Gebührenermäßigung oder -befreiung bewirken sollen.

Änderungen dieser Angaben sind der Musikschule mit Angabe des Veränderungsdatums umgehend mitzuteilen.

- (5) Abmeldungen sind bis zum 31. Mai eines Jahres schriftlich zum Schuljahresende möglich (fristgemäße Abmeldung).
- (6) Abweichend davon ist eine Abmeldung grundsätzlich nur aus folgenden Gründen (Nachweis erforderlich), jeweils zum Monatsende, möglich:
- a) Beginn einer Berufsausbildung
 - b) Aufnahme eines Studiums
 - c) Einberufung zum Wehr- oder Zivildienst
 - d) länger als 4 Wochen anhaltende Erkrankung des Schülers (ärztliches Attest)
 - e) Wegzug des Schülers aus dem Stadtgebiet
- (außerordentliche Abmeldung)

§ 9 Unterrichtsversäumnis, Ausschluss

- (1) Versäumt der Schüler den Unterricht, so hat er keinen Anspruch auf Nachholen des Unterrichts. Die Gebührenpflicht bleibt unberührt.
- (2) Versäumt der Schüler den Unterricht aufgrund von Krankheit länger als drei Unterrichtsstunden in Folge, kann nach Vorlage eines ärztlichen Attests und eines schriftlichen Antrages ab der vierten Unterrichtsstunde in Folge die Unterrichtsgebühr zurückerstattet werden.
- (3) Ausgefallener Unterricht, der durch die Musikschule verursacht ist, wird den Möglichkeiten entsprechend nachgeholt. Ausnahmsweise können bis zu 3 Unterrichtsstunden pro Schuljahr ausfallen, die Gebührenpflicht wird davon nicht berührt.
- (4) Wenn der Schüler oder sein Erziehungsberechtigter gegen diese Satzungen verstößt, kann dies einen Ausschluss vom Unterricht an der Musikschule nach sich ziehen.
- (5) Anträge auf Rückerstattung von Gebühren werden grundsätzlich zum Schuljahresende bearbeitet.

§ 10 Aufsichtspflicht

- (1) Die Aufsichtspflicht des Lehrers der Musikschule beginnt, sobald der Schüler zum vereinbarten Termin den Unterrichtsraum betritt. Sie endet mit der Verabschiedung des Schülers zum Ende der Unterrichtsstunde.
- (2) Bei Konzerten, Probenlagern oder anderen Veranstaltungen der Musikschule außerhalb der Gebäude der Musikschule (Biermannplatz 1, Tonhalle) beginnt die Aufsichtspflicht der Lehrer mit dem Erreichen des vereinbarten Treffpunkts zur vereinbarten Zeit. Sie endet am Veranstaltungsort mit der Verabschiedung des Schülers.

§ 11 Gespeicherte Daten

- (1) Zur Bearbeitung des Antrages auf Teilnahme am Unterricht der Musikschule und der Erhebung der Gebühren für die Teilnahme am Unterricht werden folgende personenbezogene Daten durch die Stadt Gera aufgenommen, verarbeitet und gespeichert:
 - Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnanschrift und Rufnummer des Schülers und zusätzlich bei Minderjährigen die entsprechenden Daten der Sorgeberechtigten des Schülers sowie
 - die Berechnungsgrundlagen für die Gebühren.
- (2) Die Daten für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule werden ohne gesonderte Aufforderung nach Vertragsende gelöscht.
- (3) Mit der Veröffentlichung dieser Satzung sind die Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte über die Aufnahme von persönlichen Daten gemäß Absatz 1 informiert.

§ 12 Gebühren

Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Musikschule erhebt die Stadt Gera Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung der Musikschule in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13 Schlussbestimmungen

...